

**4. Nachtrag zur
Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
einschließlich deren Ausschüsse
beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg
vom 27.11.2001 in der Fassung der Nachträge vom 26.06.2006, 14.12.2010
und 07.12.2016**

Buchstabe B), I., Seite 2 der Entschädigungsregelung, erhält folgende Fassung:

B) Pauschbeträge für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen (Sitzungsgeld)

Für die Teilnahme an Sitzungen (Vertreterversammlung, Vorstand und deren Ausschüsse einschl. der Gruppenvorbesprechungen) wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von **75,00 Euro** gewährt, unabhängig von der Sitzungsdauer und der Anzahl der Sitzungen.

Von der Regelung des Satzes 1 sind auch erfasst die Organmitglieder als Delegierte des Verbandes für deren Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) einschließlich der Gruppenvorbesprechungen.

Der 4. Nachtrag zur Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Oldenburg am 10. Dezember 2019.

(Siegel)

gez. Matthias Huber
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung:

Der von der Vertreterversammlung des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Oldenburg mit Sitzung vom 10.12.2019 beschlossene 4. Nachtrag zur Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane einschließlich deren Ausschüsse vom 27.11.2001 in der Fassung vom 07.12.2016 wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV genehmigt.

Hannover, 13.01.2020

L.S.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
403.12 – UV 43530 – 3/3 –
Im Auftrage
Pund